

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	29.06.2023	Beschlussfassung	öffentlich

Bauamt Bearbeiter: Uwe Veit Aktenzeichen: 812.0	Datum: 20.06.2023 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Blumberg-Achdorf"***
-Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB
-Beschluss der Flächennutzungsplanänderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB
-Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat der Stadt Blumberg beschließt für den im Entwurf dargestellten Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist, unter Beachtung des § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Blumberg - Achdorf“.
- 2.) Der Gemeinderat der Stadt Blumberg beschließt weiter die frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Be-

lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

- 3.) Der Gemeinderat der Stadt Blumberg beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Blumberg - Achdorf“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Begründung:

Die Energiedienst AG plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Stadtgebiets Blumberg, Stadtteil Achdorf. Die Anlage soll nördlich des Stadtteils liegen und insgesamt eine Fläche von ca. 1,8 ha aufweisen. Die Anlagenleistung beträgt insgesamt etwa 1,8 MW_p.

Laut Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert sind, sofern sie außerhalb eines 200m Korridors von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen liegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB), ist für ihre Errichtung ein Bebauungsplan notwendig. Mit dem Bebauungsplan sollen sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Hierfür soll ein formeller Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes muss im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das betreffende Gebiet liegt innerhalb der Gemarkung Achdorf, ca. 550 m nördlich des Siedlungskörpers Achdorf. Es liegt 250 m westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kreisstraße K5742. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Sie ist über Pachtverträge gesichert. Rund um das Gebiet befinden sich weitere Flächen, welche als Grünland genutzt werden. Im Norden und Südosten der Fläche verlaufen Wassergräben. Entlang des nördlichen Grabens sind zudem Gehölzstrukturen zu finden. Auch im Süden finden sich vereinzelte Bäume und Gehölze, die einige Meter weiter in einem Wald münden. Zwischen dem Graben im Südosten und dem Plangebiet führt zudem ein befestigter Wirtschaftsweg nach Nordosten.

Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Die Fläche befindet sich auf den Flurstücknummern 4354 und 4355.

